

ADFC Dresden e.V. • Bautzner Str. 25 • 01099 Dresden

Landesdirektion Sachsen Referat 20 Stauffenbergallee 2 01099 Dresden Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Dresden e.V.

Bautzner Str. 25 01099 Dresden

Telefon 0351 - 501 391 5 Telefax 0351 - 501 391 6

info@adfc-dresden.de www.adfc-dresden.de

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN VOM

UNSER ZEICHEN 21Idd024

18. November 2021

Bitte um Überprüfung des Beschlusses A0051/20 des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden "Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ADFC Dresden ist ein eingetragener Verein, dem ca. 4800 Dresdnerinnen und Dresdener angehören. Als Fachverband und gesellschaftlicher Akteur arbeiten wir für höhere Verkehrssicherheit sowie für komfortable und leistungsfähige Fahrradinfrastruktur für alle Altersgruppen.

Heute wenden wir uns an Sie als die Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden, weil wir davon ausgehen, dass Ihr Einschreiten gem. §52 II SächsGemO erforderlich ist.

Der Stadtrat hat am 14.10.2021 den beiliegenden Beschluss A0051/20 gefasst und den Oberbürgermeister beauftragt,

- "1. beim baulichen oder markierungsseitig bedingten Wegfall von Parkierungsanlagen im Zuge der Anpassung bzw. des Ausbaus von Radverkehrsanlagen, die wegfallende Anzahl von Parkplätzen in unmittelbarer Nähe neu auszuweisen.
- 2. in den Fällen, in denen eine solche Neuausweisung nicht vollständig möglich ist, vor Beginn der Rückbau- oder Ummarkierungsmaßnahmen einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, in welcher Form vertiefte Prüfungen zur ortsnahen Neuausweisung erfolgten."

Dem Beschluss hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden nach unserer Kenntnis nicht widersprochen. Zum Widerspruch gem. §52 II SächsGemO sehen wir ihn allerdings verpflichtet, da der Beschluss unseres Erachtens und nach Auffassung unseres Rechtsanwalts rechtswidrig ist.

Schon der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften äußerte sich 2020 in seiner Stellungnahme an den Oberbürgermeister sehr kritisch zu dem Beschluss-Antrag. Nach der Beschlussfassung warnte ein Verkehrswissenschaftler den Oberbürgermeister wegen des Widerspruchs des Beschlusses zu den rechtsstaatlichen Planungsgrundsätzen und empfahl, ihn auf Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Beide Dokumente fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Diese Kritik und Warnung ist um Folgendes noch zu ergänzen:

1. Der Beschluss soll zur Anwendung kommen im Zusammenhang mit "der Anpassung bzw. dem Ausbau von Radverkehrsanlagen", somit im Regelungsbereich des §45 StVO. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO legt für Straßenverkehrsbehörde folgenden Grundsatz fest:

"Die Straßenverkehrs-Ordnung regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die "Vision Zero" (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen."

(Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung gem. Beschluss des Bundesrates vom 25.06.2021; https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0401-0500/410-21(B).pdf?_blob=publicationFile&v=1).

Adressat des §45 StVO ist die Straßenverkehrsbehörde (und nicht der Gemeinderat; s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.11.2009 zu Az. 5 S 575/09, Rd. 51); sie entscheidet in ihrer eigenen Zuständigkeit und erfüllt dabei eine ihr staatlich übertragene Aufgabe. Ihre Entscheidung hat sie -allein- an dem obersten Ziel der Verkehrssicherheit auszurichten, nicht an politischen Vorgaben.

Muss die Straßenverkehrsbehörde künftig den Stadtratsbeschluss A0051/20 beachten, kann dies zu Zielkonflikten führen. Eine aus Verkehrssicherheitsgründen gebotene Anordnung einer Radverkehrsanlage müsste dann eventuell unterbleiben, weil eine Parkplatzneuausweisung in unmittelbarer Nähe nicht möglich wäre.

Der Beschluss greift also nicht nur in die Zuständigkeiten einer Behörde ein. Eine Ermächtigung dafür oder auch nur Rechtfertigung ist nicht ersichtlich; ein politischer Wunsch ist insoweit jedenfalls nicht hinreichend (vgl. VGH-Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.03.2009 zu Az. 5 S 3146/08, Rd. 15 mit Verweis auf OVG des Saarlandes, Urteil vom 21.05.2002 zu Az. 9 W 9/02).

Sondern die Durchführung des Beschlusses kann sich zudem negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken.

2. Der Beschluss enthält Begrifflichkeiten ("Parkierungsanlagen"), denen es an einer Legaldefinition fehlt. Schon deswegen, zudem wegen des in weiten Teilen nicht konkretisierten Prüfauftrages (vgl. dazu die Stellungnahme des Beigeordeneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften), stellt sich der Beschluss als nicht handhabbar dar.

Er ist insgesamt rechtswidrig. Dass der Oberbürgermeister dem Beschluss dennoch nicht gem. §52 II 1 Sächs-GemO widersprach, ist für uns nicht nachvollziehbar und muss nunmehr unseres Erachtens zu dem Einschreiten der Aufsichtsbehörde führen. Daher bringen wir Ihnen den Sachverhalt hiermit zur Anzeige.

Mit freundlichen Grüßen ADFC Dresden e.V.

Nils Larsen

Anlagen

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/030/2021)

Sitzung am:

14.10.2021

Beschluss zu:

A0051/20

Gegenstand:

Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- 1. beim baulichen oder markierungsseitig bedingten Wegfall von Parkierungsanlagen im Zuge der Anpassung bzw. des Ausbaus von Radverkehrsanlagen, die wegfallende Anzahl von Parkplätzen in unmittelbarer Nähe neu auszuweisen.
- in den Fällen, in denen eine solche Neuausweisung nicht oder nicht vollständig möglich ist, vor Beginn der Rückbau- oder Ummarkierungsmaßnahmen einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, in welcher Form vertiefte Prüfungen zur ortsnahen Neuausweisung erfolgten.

Dresden, N. No. M

Dirk Hilbert Vorsitzender

Annekatrin Klepsch Zweite Bürgermeisterin

Hausmitteilung



□ vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über Herrn Oberbürgermeister Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaf-

GZ:

(GB 6) Büro

Datum: 16.04000 2070

Festlegungen und Aufträge des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften aus der Sitzung am 8. Oktober 2020 (SB/018/2020)

Hier: TOP 6: A0051/20 Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall

Sehr geehrte Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften,

zu dem o. g. Auftrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

"Dem Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ist die Stellungnahme der Verwaltung, insbesondere die Rechtsausführungen, vorzulegen."

Die genannte Stellungnahme der Verwaltung zu o. g. Antrag liegt als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Beigeordnete/-r für Stadtentwicklung

Bau, Verkehr und Liegenschaften

Anlage

Hausmitteilung



Herrn Oberbürgermeister Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

GZ:

(GB 6) 65.7

Bearbeiter:

Frau Bauch

Telefon:

488 2708

Sitz:

Ferdinandplatz 2

E-Mail:

ubauch@Dresden.de

Datum:

23, 852 2021

Stellungnahme zum Antrag A0051/20 der CDU-Fraktion Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall

Sehr geehrter Herr Hilbert,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Entfall von bisher bestehenden bzw. genutzten Möglichkeiten zum Parken am Fahrbahnrand/im öffentlichen Verkehrsraum kann aus unterschiedlichsten Gründen erforderlich sein. Diese entziehen sich aus meiner Sicht weitgehend der Möglichkeit einer politischen Einflussnahme.

Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Parken im öffentlichen Raum (auch nicht hergeleitet aus Gewohnheitsrechten), wohl aber eine Verpflichtung zur sicheren Ausgestaltung von Verkehrsanlagen für alle Verkehrsarten des fließenden Verkehrs. Dazu zählen neben ÖPNV und Kfz-Verkehr auch der Rad- und Fußverkehr.

Die StVO nebst zugehöriger Verwaltungsvorschrift als Handlungsgrundlage für Verwaltungshandeln sieht eine klare Hierarchie der Verkehrssicherheit vor anderen Belangen vor. Verkehrssicherheit steht grundsätzlich über allen anderen Belangen, auch der Verkehrsqualität.

Die Schaffung von Radverkehrsanlagen gemäß Regelwerk und dabei speziell die Einhaltung von notwendigen Sicherheitsabständen ist nur ein Aspekt. Die Führungsform des Radverkehrs ist abhängig von den straßenräumlichen Gegebenheiten, insbesondere der Verkehrsbelastung. Für die Sicherheitsabstände zwischen parkenden Kfz und Radverkehrsführungen werden seitens der Verkehrssicherheit inzwischen generell mindestens 50 cm, besser 75 cm benannt. Können diese nicht eingehalten werden, ist ggfs. das Parken in Frage zu stellen, wenn sich keine anderen anspruchsgerechten Führungsmöglichkeiten für den Radverkehr in der örtlichen Situation bieten.

Eine Fixierung auf den Wegfall von Stellplätzen allein durch Radverkehrsanlagen ist nicht zielführend.

Stellplätze können auch wegfallen zur Schaffung:

- von Sichtbeziehungen an Knotenpunkten oder Grundstückszufahrten
- von Fußgängerquerungsstellen
- von barrierefreien Haltestellen
- von Baumstandorten
- ...

Auch zur Beseitigung von Unfallhäufungsstellen kann die Abordnung oder Einschränkung von Parkmöglichkeiten je nach örtlicher Situation ein Mittel der Wahl sein, oft in Verbindung mit den oben aufgezählten Situationen (Kreuzungen, Querungsstellen).

Weitere Eingriffe in den ruhenden Verkehr ergeben sich aus bauplanungsrechtlichen Ausweisungen und der Umsetzung von Baumaßnahmen, aktuell z. B. am Ferdinandplatz für den Standort des Neuen Verwaltungszentrums.

Selbstverständlich muss die Vorsorge für Belange des ruhenden Verkehrs sowohl in der Abwägung der Gestaltung von Verkehrsanlagen als auch bei der Ausweisung für andere Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ohne Zweifel bedarf es einer Kommunikation mit den Anliegern von Straßen und anderen möglichen Betroffenen, wenn bisher genutzte Stellplätze entfallen müssen und so Gewohnheitsrechte in Frage gestellt werden.

Jedoch stehen die Aufgabenerfüllung der Stadt und die Verkehrssicherheit an oberster Stelle, was auch für die hier angefragte Führung des Radverkehrs gilt.

Ergänzend ist auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und mögliche haushalterische Folgen hinzuweisen. Die Schaffung von Ersatzstellplätzen in anderen als zwingend notwendigen Fällen generiert u. U. unerfüllbare Erwartungen und ein unüberschaubares Ausmaß von Folgekosten für die Herstellung.

Zudem werden im Regelfall keine geeigneten städtischen Flächen vorhanden sein, die ohne Weiteres dem ruhenden Verkehr zur Verfügung gestellt werden können, sodass ggf. Grunderwerbskosten anfallen.

Das Straßen- und Tiefbauamt als zuständige Behörde verfügt zudem nicht über die Kapazitäten, einen generellen, in weiten Teilen nicht konkretisierten Prüfauftrag, wie ihn der Antrag fordert, auszuführen. Die Handlungsinhalte und Ziele werden vor allem durch die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und anderer verkehrsrechtlicher Regelungen, in der Landeshauptstadt Dresden konkretisiert in der Satzung über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder vom 29. Juni 2018 bestimmt.

Minfreundlichen Grüßen

Raoul Schmidt-Lamontain

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Prof. em. Dr.-Ing. G.-A. Ahrens" <gerd-axel.ahrens@tu-dresden.de>

Datum: 18.10.21 11:20 (GMT+01:00)

An: "Edwin Seifert (ADFC Dresden)" <edwin.seifert@adfc-dresden.de>

Betreff: Fwd: Vorsicht bei Präjudizierung rechtsstaatlicher Planungsprozesse und Verwaltungsakte (SZ

18.10.21, S. 7)

Meine Auffassung zu Ihrer Kenntnisnahme.

Gruß

A. Ahrens

----- Weitergeleitete Nachricht ------

Betreff: Vorsicht bei Präjudizierung rechtsstaatlicher Planungsprozesse und Verwaltungsakte (SZ

18.10.21, S. 7)

Datum: Mon, 18 Oct 2021 11:19:28 +0200

Von: Prof. em. Dr.-Ing. G.-A. Ahrens < gerd-axel.ahrens@tu-dresden.de>

An: oberbuergermeister@dresden.de, geschaeftsbereich-stadtentwicklung@dresden.de

Kopie (CC): veit.boehm@stadtrat.dresden.de, redaktion@sächsische.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Baubürgermeister,

als Verkehrswissenschaftler und ehemals leitendes Mitglied einer Bauverwaltung gestatten Sie mir bitte folgenden Hinweis zum Ratsbeschluss, durch Radverkehrsanlagen beanspruchte Stellplatzflächen ohne planerische Abwägung bzw. behördliches Ermessen im Einzelfall grundsätzlich an anderer Stelle zu substituieren. Dazu liegt mir allerdings nur die Berichterstattung der heutigen SZ vor.

Eine solche "Präjudizierung" einzelfallspezifisch abzuwägender und/oder "ermessensfehlerfrei" zu entscheidender Prozesse, widerspräche unseren rechtsstaatlichen Planungsgrundsätzen und -erfordernissen. Planungen oder behördliche Verwaltungsakte, die aufgrund einer solchen Vorgabe für konkrete Einzelfälle beschlossen würden, wären kaum sachgerecht abgewogen und damit nicht "gerichtsbeständig".

Ich empfehle Ihnen, den mir nicht vorliegenden Beschluss auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

G.-A. Ahrens

Univ.-Prof. em. Dr.-Ing. Gerd-Axel Ahrens Technische Universität Dresden

Institut für Verkehrsplanung und Straßenverkehr

17.11.2021, 22:26 1 von 1